

Besondere Einkaufsbedingungen von STIHL Kettenwerk Schweiz für die Erbringung von Bauleistungen, technischen Gebäudeausrüstungen und Installationen

Inhaltsverzeichnis:

Pkt.	Thema
1.	Vorschriften / Modalitäten für Ausführung und Leistungserbringung
2.	Erbringung von Leistungen in den Räumen von STIHL
3.	Nebenleistungen des Vertragspartners
4.	Weitere vergütungsfreie Verpflichtungen des Vertragspartners
5.	Preisgrundlagen
6.	Abnahme
7.	Gewährleistung, Haftung
8.	Versicherung

Diese besonderen Einkaufsbedingungen (BEB) gelten für die Erbringung von Bauleistungen, technischen Gebäudeausrüstungen und Installationen ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) von STIHL Kettenwerk Schweiz. Die BEB gehen für die Erbringung von Bauleistungen, technischen Gebäudeausrüstungen und Installationen den AEB vor.

1. Vorschriften / Modalitäten für Ausführung und Leistungserbringung

- 1.1. Der Vertragspartner berücksichtigt die anerkannten Regeln der Technik und die am Ort der gelegenen Sache jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
Insbesondere beachtet der Vertragspartner nebst den gesetzlichen Bestimmungen auch fachspezifische Vorschriften (zum Beispiel die SIA-Normen) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.
- 1.2. Maschinen, Anlagen und technische Arbeitsmittel müssen den Schweizer Vorschriften entsprechen. Es sind Maschinen, Anlagen und technische Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern.
- 1.3. Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die STIHL als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und freigegeben hat. Der Vertragspartner prüft die ihm überlassenen Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen auf Vollständigkeit und Vertragskonformität. Etwaige Unstimmigkeiten und / oder entdeckte bzw. vermutete Mängel / Fehler sind STIHL unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er daraus keine Mehrforderungen oder eine Verlängerung der vertraglichen Bauzeit ableiten.
- 1.4. Soll von vertraglichen Festlegungen zu Qualitätsstandards für Fabrikate und Materialien abgewichen werden, ist zuvor die Gleichwertigkeit des hierfür vorgesehenen Ersatzes durch den Vertragspartner nachzuweisen und die schriftliche Freigabe von STIHL einzuholen.

- 1.5. STIHL hat das Recht, die vertragsgemässe Ausführung der Leistung zu überwachen. Den von STIHL beauftragten Personen sind der Zugang und die Besichtigung der Baustelle jederzeit zu gestatten und zu ermöglichen. STIHL ist zudem befugt, unter Wahrung der dem Vertragspartner zustehenden Baustellenleitung, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemässen Ausführung der Leistung notwendig sind.

Hält der Vertragspartner die Anordnungen von STIHL für unberechtigt oder unzweckmässig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen. Hält STIHL an den Anordnungen fest, hat der Vertragspartner diese auszuführen, wenn und soweit nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 1.6. Der Vertragspartner benennt für das Projekt vor Beginn der Arbeiten einen Projektleiter, der STIHL als ständiger Gesprächspartner zur Verfügung steht und der die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen vom Vertragspartner beschafft sowie die für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Entscheidungen beim Vertragspartner schriftlich herbeiführt. Der Vertragspartner benennt ausserdem einen oder mehrere Stellvertreter seines Projektleiters. Ein Austausch der durch den Vertragspartner im Projekt eingesetzten Mitarbeiter muss im Voraus durch STIHL schriftlich genehmigt werden. STIHL hat das Recht, eingesetzte Personen mit Begründung abzulehnen (vgl. Ziff. 2 BEB Prg.).
- 1.7. Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der ggf. von STIHL bereitgestellten Stoffe / Materialien oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, so hat er diese STIHL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Erbringung von Leistungen in den Räumen von STIHL

Der Vertragspartner bleibt für die Unterweisung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Wenn der Vertragspartner oder seine Erfüllungsgehilfen in den Räumen von STIHL tätig werden, unterliegen sie der Hausordnung und den Sicherheitsbestimmungen von STIHL. Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden sie durch den Beauftragten von STIHL in diese Vorschriften eingewiesen. STIHL ist bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften berechtigt, die betreffenden Mitarbeiter von ihrem Gelände zu verweisen und vom Vertragspartner den Ersatz anderer qualifizierter Mitarbeiter zu verlangen. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen bei STIHL schuldhaft verursachen.

3. Nebenleistungen des Vertragspartners

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

- 3.1. Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom Vertragspartner gelieferten Stoffe und Bauteile einschliesslich erforderlicher Zwischenlagerung sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Anlage einschliesslich evtl. anfallender Gebühren.
- 3.2. Alle Sicherungsarbeiten und Schutzmassnahmen des eigenen Bauwerks gegen Wasser, Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost und sonstige Witterungseinflüsse.
- 3.3. Sicherung der Baustelle gegen unbefugten Zutritt, insbesondere Bewachung und Verwahrung der vom Vertragspartner oder seinen Subunternehmern genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider etc., auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände von STIHL befinden.
- 3.4. Die artgerechte Sortierung, die gesetzlich vorgeschriebene Beseitigung und fachgerechte Entsorgung des aus den Arbeiten anfallenden Verpackungsmaterials und Schuttes sowie die Reinigung der Anlagen.

- 3.5. Reinhaltung der eigenen Baustelle einschliesslich Beseitigung von Schnee und Eis. Massnahmen zur Verhinderung vermeidbarer Umweltverschmutzung und Lärmentwicklung sowie Reinigung zur Übergabe der Leistung in besenreinem bzw. des Baugeländes in sauberem Zustand.
- 3.6. Anlagen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf sämtlichen zur Baustelle führenden Zufahrtstrassen, Wegen, Gleisanlagen usw. in Form von Umleitungen und dergl. entsprechend den behördlichen Vorschriften und Anordnungen.
- 3.6.1 Der Unterhalt während der Bauzeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Zufahrtsstrassen, Wegen, Umleitungen usw.
- 3.6.2 Die Erfüllung aller Entschädigungsansprüche von dritter Seite, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Anordnungen entstehen. Dies gilt auch für öffentliche Strassen und Wege.
- 3.7. Die Kosten des Vertragspartners für die Einweisung des Personals von STIHL in Bedienung und Wartung der vom Vertragspartner gelieferten und/oder montierten Anlagen.
- 3.8. Die Beauftragung von Dritten als Unterauftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von STIHL gestattet.

4. Weitere vergütungsfreie Verpflichtungen des Vertragspartners

- 4.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Baustellenpersonal davon zu unterrichten, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorheriger Zustimmung und unter ständiger Aufsicht eines Beauftragten von STIHL ausgeführt werden dürfen. Zur Aufnahme dieser Arbeiten ist das Eintreffen des Beauftragten abzuwarten. Den Anordnungen des Beauftragten ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- 4.2. Auf Verlangen von STIHL hat der Vertragspartner, soweit ihm dies unter Berücksichtigung sämtlicher Belange der Beteiligten zumutbar ist, die von ihm hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen auf Baustellen zur Mitbenutzung zu überlassen und die Demontage erst vorzunehmen, wenn hierzu die Genehmigung der Bauleitung von STIHL erteilt ist. Wird nach der Abnahme der Leistung des Vertragspartners auf Anforderung von STIHL eine längere Nutzung der Leitungen erforderlich, wird diese gesondert vergütet.
- 4.3. Bei Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (Sigeko) durch STIHL hat der Vertragspartner die notwendige Unterstützung zu erbringen und den Anweisungen des Sigeko auf der Baustelle Folge zu leisten.

5. Preisgrundlagen

- 5.1. Die Preise sind unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Nettopreise und sind auch bei Nachtragsangeboten, sofern gefordert, nach Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Sie gelten auch für gleiche oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile, selbst wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für einen bestimmten Bauteil vorgesehen sind.
- 5.2. Soll der Vertragsgegenstand in veränderter Form und/oder Qualität ausgeführt werden, ist hierzu eine vorherige schriftliche Zustimmung von STIHL erforderlich. Eine Änderung der Preis- und Lieferzeitvereinbarung kann aus der Zustimmung nicht abgeleitet werden.
- 5.3. Eigenmächtige Mehrleistungen des Vertragspartners werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs von STIHL bei der Abnahme bedarf es nicht. Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Anordnung der örtlichen Bauleitung von STIHL vorliegt. Die Stundenlohnnachweise sind getrennt für jeden Arbeitstag zu erstellen und müssen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname und Qualifikation des Beschäftigten, geleistete Stunden, Zeit und Ort der Arbeit, Art der

durchgeführten Arbeiten, Art und Menge der verarbeiteten Materialien und eingesetzte Arbeitsgeräte.

6. Abnahme

- 6.1. Die Abnahme erfolgt förmlich und ist bei STIHL schriftlich zu beantragen.
- 6.2. Eine Nutzung der Maschinen, Anlagen und technischen Arbeitsmittel aus betrieblichen Gründen bereits vor der Abnahme stellt keine Abnahme dar.
- 6.3. Alle Maschinen, Anlagen und technischen Arbeitsmittel werden erst nach Fertigstellung der vertraglichen Gesamtleistung einschliesslich der Beseitigung bereits angemahnter wesentlicher Mängel und nach Übergabe der für den Betrieb erforderlichen Dokumentation abgenommen.
- 6.4. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind Erfüllungs- und keine Gewährleistungsmängel.

7. Gewährleistung, Haftung

- 7.1. Die Gewährleistung beträgt
 - für Bauwerke fünf Jahre ab Abnahme der Gesamtleistung;
 - für Leuchtmittel sechs Monate;
 - für Abdichtungen auf Dächern und erdberührten Bauteilen zehn Jahre.Abweichende Angaben in Abnahmeprotokollen sind rechtsunwirksam.
- 7.2. Der Vertragspartner übernimmt ausdrücklich die volle Haftung für seine Lieferungen und Leistungen, auch wenn er selbst nicht Hersteller ist.

8. Versicherung

- 8.1. Für die Versicherungspflicht gilt folgende Mindest-Deckungssumme:
 - pauschal 5'000'000.00 CHF für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (mehrfach)
- 8.2. Durch den Abschluss von Versicherungen mit den vorstehenden Deckungssummen wird die Haftung des Vertragspartners nicht begrenzt.

STIHL Kettenwerk GmbH & Co KG, Waiblingen (DE)
Zweigniederlassung Wil
Hubstrasse 100
CH-9500 Wil

Vertragspartner (Firmenstempel):

Datum

Name in Blockschrift und Unterschrift